Absender:

Datum:

**Verband Region Rhein-Neckar**

Postfach 102636

68026 Mannheim

Per E-Mail:      [teilregionalplan.windenergie@vrrn.de](mailto:teilregionalplan.windenergie@vrrn.de)

**Stellungnahme zur 3. Offenlage des„Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“**

**Vorranggebiete „Wald-Michelbach/Auf der Höhe“, KB-VRG07-W; Kohlwald Fürth, KBVRG02; Kahlberg, KB-VRGo3-W; Fahrenbacher Kopf KB-VRGo4-W; Stillfüssel KB-VRG06-W Stillfüssel; Markgrafenwald NOKIRNK-VRG01-W; RNK-VRG04-W Hebert – gesamter Odenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe folgenden Einwand gegen den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2018:

Die Bebauung der oben genannten, ausgewiesenen Vorrangflächen auf Wald-Michelbacher Gemarkung mit Windkraftanlagen zusammen mit den Planungen auf baden-württembergischer Seite (Standorte "Weißer Stein" und "Schriesheimer Hütte" bei Schriesheim, "Drei Eichen" bei Heidelberg und die Ersatzfläche "Hirschgrund" in Leimen – Planungen des Nachbarschaftsverbands Mannheim/Heidelberg) führt in ihrer Gesamtheit zu einem räumlich einheitlichen Windpark mit mehr als 20 Windenergieanlagen, deren Einwirkungen sich überschneiden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.06.2014, Az. 8 B 356/14). Es tritt daher eine **kumulative Wirkung** der Einzelvorhaben im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Konflikte auf, die im Rahmen einer UVP verbindlich zu prüfen wäre. Bisher sind nur Einzelfallprüfungen im Rahmen einer oberflächlichen Vorprüfung erfolgt, welche kumulative Wirkungen nicht berücksichtigen. Der Regionalplan ist daher nicht vollständig und genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift